

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss 08.06.2021 Entscheidung Ö

Gez. Reinhard Friedel 16.05.2021

gez. Dezernent/in / Datum

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe - Antrag des Theaters Ravensburg

Beschlussentwurf:

Der Verein Theater Ravensburg e.V. wird gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII unbefristet als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

i

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Der Verein Theater Ravensburg e.V. beantragte mit Schreiben vom 05.03.2021 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe (**Anlage 1**).

Der Verein setzt laut Satzung und im tatsächlichen Angebot einen Schwerpunkt in den theaterpädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche. Am bekanntesten sind vermutlich die Kindertheatertage und die Zirkus- und Theaterschule Moskito. Darüber hinaus gibt es aber ein etabliertes Angebot an Kursen, Workshops und Kooperationen mit Schulen. Mit der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe geht gleichzeitig die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung einher.

Da der Verein länger als drei Jahre auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit tätig ist, ist eine unbefristete Anerkennung möglich.

Die erforderlichen Unterlagen wurden vom Träger vorgelegt (**Anlage 2**).

Voraussetzungen zur Anerkennung als freier Träger nach §75 SGB VIII sind:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,*
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,*
- 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
- 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt

Anlagen:

Anlage 1 zu 0075-2021

Anlage 2 zu 0075-2021